

Vorab per Fax an 0721-9101-382

**An den
Ersten Senat und den Zweiten Senat
des Bundesverfassungsgerichts**

**Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe**

Velbert, 20.April 2016
aktualisiert am 20.Dezember 2016

**Erweiterte Verfassungsbeschwerde, weil kein Zugang mehr zum
Grundgesetz seit 2010 (verfassungswidriger Dauerzustand) vor dem
Hintergrund von politisch motivierten Zerschlagungen
mit extremstischer Ausuferung staatlicher Übergriffe mit diskriminierender
Ignoranz von unverschuldeter, staatlich erzwungener Notlage
Zusammenführung von Verfassungsbeschwerden mit kausalem
Zusammenhang seit Dezember 2015 wegen
Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör
vor dem Hintergrund von politisch motivierter und psychischer
Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung und von grobem
Missbrauch sozialer Exklusion zur finalen Zerschlagung**

**> > > Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dezember 2015
zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 am Bundesgerichtshof**

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung
eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und
aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagungen
mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz
(staatliche Diskriminierung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter, Opfer, Beschwerdeführer) und Eva Ockl (Ehefrau)
gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung,
diese vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beschwerdegegner)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

**> > > Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 vom 11. Januar 2016
zu Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 am Bundesgerichtshof**

Verlust des Krankenversicherungsschutzes infolge verheerender Folgewirkungen aus politisch motivierter Zerschlagung

Missbrauch von begrenzter Prozesskostenhilfe zu künstlichem Teilversäumnisurteil (Versagung von rechtlichem Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung)

Missbrauch sozialer Exklusion für finale Zerschlagung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

**> > > Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14. Februar 2016
zu 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 Bundesgerichtshof**

Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte

Missbrauch sozialer Exklusion (Verlust der Pflegeversicherung) zur psychischen Zerschlagung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

**> > > Verfassungsbeschwerde vom 18. August 2016 (AR 5737/16)
wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge
an 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
nach Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2550/14 vom 01.02.2014
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsätzen vom 24.03.2014
und 15.09.2014**

gegen Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks auf Opfer politisch motivierter Zerschlagungen

mit und nach staatlichen Übergriffen mit Todesfolge, mit kapitalen Vermögensschäden und Versagung von rechtlichem Gehör, politischem Gehör und medialem Gehör

nach Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren und auf Verzicht von Zwangsmaßnahmen während laufender Gerichtsverfahren

nach exzessiver Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am laufendem Bande durch chaotische, verwaltungsgerichtliche Verfahren ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung von Pfändungsschutzkonten durch die beklagte Stadt Velbert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-18.pdf>

**> > > Verfassungsbeschwerde vom 26. August 2016 (1 BvR 2038/16)
wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Anhörungsrüge**

im Erinnerungsverfahren nach ständiger Versagung von rechtlichem Gehör im bisherigen Verfahren

**nach Verfassungsbeschwerde vom 18. Dezember 2015 (1 BvR 276/16)
im Verfahren wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter
Zerschlagung unter Verantwortung der Bundesregierung**

unter Verwendung des vorgelegten Beweismaterials (Beweis-Ordner 0, 1, 2, 3, 4 mit Leihgabe der Congressbände zur Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 als Muster für professionellen Verlagsservice)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-19.pdf>

**Hier: Erweiterte Verfassungsbeschwerde
vor dem Hintergrund von
politisch motivierter Zerschlagungen seit 2000 und Eskalation zu
physischer und psychischer Zerschlagung seit 2010**

wegen

**Versagung des Zugangs zum Grundgesetz
bei ständiger, jahrelanger Nicht-Aannahme von Verfassungsbeschwerden
zur Entscheidung mit dem gleichen Hintergrund von
politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und
psychischer Zerschlagung seit 2010**

Nicht der Einzelfall der Nicht-Aannahme einer Verfassungsbeschwerde zur
Entscheidung gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG ist hier
Gegenstand der Beschwerde, sondern der Dauerzustand seit 2010.
Gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG entscheidet der Senat über die Annahme.

**Daher und weil Isolationsjustiz genauso ungerecht und rechtswidrig wie
Isolationshaft ist:**

**Antrag an den Ersten Senat und den Zweiten Senat
für Annahme der fünf Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung
mit Kammer und Senate übergreifender Bewertung.**

§93b BVERFGG

Die Kammer kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde ablehnen oder die
Verfassungsbeschwerde im Falle des § 93c zur Entscheidung annehmen. Im
Übrigen entscheidet der Senat über die Annahme.

§93a BVERFGG

- (1) Die Verfassungsbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung.
- (2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,
 - a) soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt,
 - b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist;
dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung
der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.

Gemäß §93a Abs.2b BVERFGG

- (2) Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,
 - b) wenn es zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist;
dies kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die
Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil
entsteht.

Dieser Fall ist längst eingetreten. Sieh Verfassungsbeschwerden im kausalen
Zusammenhang.

Begründung des Antrags mit folgenden Kapiteln:

I. Dauerzustand (6 Jahre lang) der Nicht-Aannahme von Verfassungsbeschwerden ist verfassungswidrig, weil der Zugang zum Grundgesetz für einen deutschen Staatsbürger, insbesondere für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland nicht ständig verwehrt werden darf

Ständig wiederholte Versagung des Zugangs zum Grundgesetz bei ständiger, jahrelanger Nicht-Aannahme von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung mit dem gleichen Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010 (Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte) ist nicht mehr hinnehmbar

II. Weltklasse-Höchstleistungen des Beschwerdeführers für Deutschland: Die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation

mit dem nationalen IT-Gipfel, der nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von der Deutschen Bundesregierung an sich gerissen wurde entgegen allen Kooperationsbemühungen des Beschwerdeführers, der deswegen politisch motivierte Zerschlagung und psychische Zerschlagung über sich ergehen lassen muss und dem seit 2010 der Zugang zum Grundgesetz verwehrt wird, der seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 den digitalen Niedergang Deutschlands miterleben muss

**III. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.12.2015 zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 am Bundesgerichtshof
Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung**

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 415 Seiten plus qualifiziertes Beweismaterial in 5 Beweisordnern (0, 1, 2, 3, 4) und einer Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung) mit Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (2x), Congressmesse-Katalog ONLINE 2000 mit Grußwort des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller und mit 13 ISBN-nummerierten Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 im Jahr der staatlichen UMTS-Auktion 2000

IV. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 vom 11. Januar 2016

zu Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 am Bundesgerichtshof

Verlust des Krankenversicherungsschutzes infolge verheerender Folgewirkungen aus politisch motivierter Zerschlagung seit 2010

Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, indem kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung systematisch unterdrückt werden.

Mit künstlichem Teilversäumnisurteil rechtliches Gehör zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung verweigert

Alle Rechte dem Versicherungsträger zugeschoben (totale Ungleichbehandlung)

**Unerträgliche Diskriminierung des Opfers politisch motivierter
Zerschlagung als rechtsbrüchiger Vertragspartner
Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 266 Seiten**

**V. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 vom 14. Februar 2016
zur Beschwerde (2. Instanz) 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 am BGH:
Eskalation von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer
Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte
Psychische Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende,
Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren,
Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren
auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen
Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit
dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und
zwischendurch
am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,
mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten und
anschließender Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung,
Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-
Transporter für Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und
Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt
Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 329 Seiten.
Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten
und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“**

**VI. „Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es
respektieren“ und für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen
für Deutschland muss endlich auch ein Zugang zum Grundgesetz möglich
sein nach 6 Jahren.**

**Mit Verweigerung rechtlichen Gehörs und Nicht-Annahme der
Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung ist kein
Zugang mehr möglich, nicht mehr hinnehmbar für das Opfer politisch
motivierter Zerschlagungen und psychischer Zerschlagung seit 2010.
„Isolationsjustiz“ ist genauso ungerecht und verfassungswidrig wie
Isolationshaft, weil sie gegen Menschenrechte verstößt.
Daher Antrag an den Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG: Annahme zur
Entscheidung der 3 Verfassungsbeschwerden mit kausalem
Zusammenhang, mit einer Kammer und Senate übergreifenden Bewertung,
durch den Senat.**

Ausführungen der erweiterten Verfassungsbeschwerde nachlesbar in der
Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-151617.pdf>

Zu I. Dauerzustand (6 Jahre lang) der Nicht-Annahme von Verfassungsbeschwerden ist verfassungswidrig, weil der Zugang zum Grundgesetz für einen deutschen Staatsbürger, insbesondere für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland nicht ständig verwehrt werden darf
Ständig wiederholte Versagung des Zugangs zum Grundgesetz bei ständiger, jahrelanger Nicht-Annahme von Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung mit dem gleichen Hintergrund von politisch motivierter Zerschlagung seit 2000 und psychischer Zerschlagung seit 2010 (Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte) ist nicht mehr hinnehmbar

Seit 2010 (6 Jahre lang) bemüht sich das **Opfer politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung** intensiv, mit Verfassungsbeschwerden staatliche Übergriffe mit demselben Hintergrund abzuwehren:

> > > Politisch motivierte Zerschlagung und das Bundesverfassungsgericht seit 2010 schaut zu (mit Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung)

Schwere, unabwendbare, nicht mehr hinnehmbare Nachteile aufgrund der Nicht-Annahme einer Vielzahl von zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden seit 2010: es werden immer mehr, ohne jede Begründung.

Nicht mehr nachvollziehbar: Staatliche Übergriffe mit kapitalen Vermögensschäden, mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte von unbewältigter NS-Vergangenheit zu langjähriger Treib- und Hetzjagd mit **Todesfolge** für den Bruder des Beschwerdeführers, des einzigen Rechtsnachfolgers, von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung getoppt.
Nicht mehr hinnehmbar, weil Zugang zum Grundgesetz unter Verantwortung des Bundesverfassungsgerichts verwehrt wird: Verweigerung rechtlichen Gehörs durch alle gerichtlichen Instanzen mit Erschöpfung des Rechtsweges und anschließende Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung ohne Begründung.
Wie soll ein Staatsbürger staatliche Übergriffe abwehren, wenn diese juristische Strategie Dauerzustand wird?

Verfassungsbeschwerden des Opfers politisch motivierter Zerschlagung seit 2010:

Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2418/10 wegen erbärmlichen Missbrauch des Petitions-Grundrechtes und Täuschung des Petenten:

Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung am 24.11.2010

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVG2611.pdf>

Missbrauch des Petitions-Grundrechtes und des Vertrauens in Petitionen des Deutschen Bundestags war tatsächlich noch erbärmlicher als befürchtet:

Fortsetzung mit Missbrauch der Informationen des Beschwerdeführers (Petent) an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags (Datenschutz im Deutschen Bundestag? im Bundeskanzleramt? Fehlanzeige) für juristische Mobbing-Verfahren durch angewiesene Staatsanwälte (ständige Bußgeldbescheide der Kreisverwaltung und ständige Ordnungswidrigkeitsverfahren am Amtsgericht Mettmann)

seit Januar 2011 mit Eskalation zu psychischer Zerschlagung mit Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch in 2014:

Verfassungsbeschwerde (2 BvR 741/16, AR 1204/16) vom 14. Februar 2016, sieh unten oder in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Verfassungsbeschwerde vom 21.10.2011 (1 BvR 2937/11 und 2 BvR 2547/11)

gegen gerichtliche Hoheitsakte

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

sowie systemischer Grundrechtsverletzungen der anschließenden Gerichtsverfahren mit Zwangsversteigerung des Geschäftshauses unter Beteiligung des Landgerichts Wuppertal (grundrechtswidrige Kollateralschäden durch konkurrierende Gerichtsverfahren) mit Kapitel 01-31 im Oktober 2011

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-10.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-11.pdf>

Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung, daher Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR

Anrufung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR vom 22.02.2012 wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und massive staatliche Diskriminierung in einem nicht vorstellbaren Ausmaß

Beschwerde Nr. 12092/12 vom 22.02.2012 und weitere Schriftsätze vom 09.03.2012, 24.04.2012, 17.06.2012)

12 Jahre verheerende Folgewirkungen und Diskriminierung seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (weitere Kapitel in fortlaufender Nummerierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/EGMR-4D.pdf>

Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung

offensichtlich unter deutscher Einflussnahme wegen Nicht-Annahme zur Entscheidung am Bundesverfassungsgericht.

Verfassungsbeschwerde vom 15.01.2013 (2 BvR 397/13)

gegen Treib- und Hetzjagd auf die Person des Beschwerdeführers im Widerspruch zu Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren)

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler Anschluss-Diskriminierung durch den Verursacher (Bundesrepublik Deutschland)

Hier: Treib- und Hetzjagd der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, vertreten durch die Stadt Velbert,

gegen Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Massiver Verstoß gegen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG, Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

**Verfassungsbeschwerde vom 01.02.2014 (1 BvR 2550/14),
Fortsetzung der Verfassungsbeschwerde mit Schriftsätzen vom 24.03.2014
und 15.09.2014**

**wegen Treib- und Hetzjagd auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000
wegen politisch motivierter Zerschlagung durch vorsätzliche, staatliche
Diskriminierung nach grob fahrlässiger Zerstörung von Lebenswerk und
Existenz-Grundlage durch staatliche UMTS-Auktion 2000 und mehrfachen
Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz mit verheerenden
Folgewirkungen**

(2-facher Verstoß gegen Art.34 GG)

Hier: Treib- und Hetzjagd der Stadt Velbert und des Westdeutschen Rundfunks
(Beklagte) auf Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Kläger,
Beschwerdeführer),

Verweigerung der Rechtsprechung und

Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens durch das Verwaltungsgericht
Düsseldorf, Oberverwaltungsgericht Münster und Bundesverwaltungsgericht
Leipzig (Beschwerdegegner),

**Exzessive Verletzung von Grundrechten und Gesetzesvorschriften am
laufendem Bande durch ein chaotisches Gerichtsverfahren
eines Kammer und Senate übergreifenden Sondertribunals**

ohne Vollstreckungsschutz gegen Plünderung des Haushaltskontos durch die
beklagte Stadt Velbert,

mit parallelen Beschlüssen aus 3 Instanzen.

Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung mit Beschluss vom
10.10.2014

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-14.pdf>

**Verfassungsbeschwerde 1 BvR 2606/11 mit Schriftsatz vom 26.09.2011 und
16.11.2011 durch Bruder des Beschwerdeführers**

**Erweiterung der Verfassungsbeschwerde 1 BvR 881/12 mit Schriftsatz vom
25.01.2012, 21.03.2012 und 12.04.2012 durch Bruder des
Beschwerdeführers (Freitod am 06.07.2012)**

Verfassungsbeschwerden: "Spitze eines Eisbergs" in einem Verwaltungs-,
Lebensmittel- und Justiz-Skandal des Freistaates Bayern

Verfassungsbeschwerde durch den Bruder des Beschwerdeführers (einziger
Rechtsnachfolger) eingereicht, weil der Verzicht auf Grundrechte mit
existenzbedrohenden Auswirkungen für den Beschwerdeführer durch eine
gezielte Häufung von Verwaltungsübergriffen erpresst werden sollte und wurde,
sodass **der Betroffene nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd nur noch
einen Ausweg im Freitod gesehen hat**

> > > www.damwild-ockl.de/doku/BVERFG.pdf

**Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit Schriftsätzen vom 22.09.2013
und 15.11.2013 und 24.03.2014 sowie mit Schriftsatz vom 10.04.2014 des
Beschwerdeführers (Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders) nach
Strafanzeige beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof**

Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen
Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage
wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Ockl in einer über 20
Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung
mit tödlichem Ausgang (Freitod) für den Gejagten (2.Todesopfer)

Hier: **Manipulation von Grundstücksrechten** mit Schlüsselbedeutung in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal,
mit unbewältigter NS-Vergangenheit,
mit 2. Todesfall (Vater des Beschwerdeführers und Bruder des Beschwerdeführers)

Verheerende Folgewirkungen des finalen Verwaltungsaktes des Landratsamtes Tirschenreuth, einem Verwaltungsübergreif mit exzessiv kriminellen Ausmaß:

Freitod eines gejagten Staatsbürgers nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd vor dem Hintergrund unbewältigter Vergangenheit des nationalsozialistischen Unrechtsstaates,

Verwaltungsruine eines Bäckereibetriebs mit Qualitätsprodukten,
Zerstörung eines attraktiven Damwild-Geheges,
Rostungsstillstand einer Energieerzeugungsanlage mit automatisierter Wasser-Turbinenanlage

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 mit Schriftsätzen vom 18.12.2015, 24.01.2016, 22.02.2016 und 03.03.2016

nach Rechtsbeschwerde beim III.Zivilsenat am Bundesgerichtshof und nach Anhörungsrüge

(und nach Verzögerungsrügen in vorhergehenden Instanzen wegen unnötiger Verzögerungen in Gerichtsverfahren seit März 2010)

wegen ständiger Verweigerung von rechtlichem Gehör und wegen extremer Ungleichbehandlung vor dem Gesetz

im zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

wegen politisch motivierter Zerschlagung

mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung,

vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16 mit Schriftsatz vom 11.Januar 2016 wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs

Verlust der Krankenversicherung als Folge von politisch motivierter Zerschlagung. Daher mit vollem Recht beantragt:

Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7.Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal

wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens.

Hinterlistige Konstruktion eines künstlichen Teilversäumnisurteils,

Täuschung zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung:

Doppelter, massiver Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art.6 der Europäischen Menschenrechtskonvention)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

Verfassungsbeschwerde (2 BvR 741/16, AR 1204/16) mit Schriftsätzen vom 14.Februar 2016, 20.März 2016 und 18.April 2016 wegen Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Rechtsbeschwerde beim 2.Strafsenat am Bundesgerichtshof und nach Anhörungsrüge, um Verstöße einer Entscheidung gegen den grundrechtsgleichen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG) abzuwehren:

Zuerst Verweigerung einer Stellungnahme des Bundesgerichtshof auf Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016, verzögerte Stellungnahme nach Anrufung des Bundesverfassungsgerichts

wegen

Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte

Klageerzwingungsverfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf (erste Instanz) wegen Niederschlagung der Strafanzeige durch Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf

nach Eskalation von schikanierenden Ordnungswidrigkeitsverfahren seit 2011 und nach Anzeige und Klage vom 22.06.2014 beim Amtsgericht Mettmann wegen Freiheitsberaubung mit körperlicher Gewaltausübung

ohne Vorlage eines Haftbefehls und wegen Hausfriedensbruch und

wegen Vollstreckung gegen Unschuldige mit diskriminierender Rufschädigung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Für den Beschwerdeführer ist es nicht mehr nachvollziehbar, dass selbst vom Bundesverfassungsgericht dem Beschwerdeführer der Zugang zum Grundgesetz verwehrt wird, in Anbetracht

von staatlichen Übergriffen mit Verstößen gegen fundamentale Menschenrechte, mit kapitalen Vermögensschäden,

von unbewältigter NS-Vergangenheit und von langjähriger Treib- und Hetzjagd mit Todesfolge für den Bruder des Beschwerdeführers und einzigen Rechtsnachfolgers,

von Eskalation politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung, von Weltklasse-Höchstleistungen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau für Deutschland, von Angehörigen der Kriegsgeneration 1941, die vom Stande Null den Wiederaufbau leisten mussten und nun von der Generation ihrer Kinder **politisch motivierte, heimtückisch ausgeführte Zerschlagungen und psychische Zerschlagung hinnehmen müssen.**

Nicht mehr hinnehmbar ist die Strategie deutscher Justiz, dass der Zugang zum Grundgesetz unter Verantwortung des Bundesverfassungsgerichts verwehrt wird durch ständige Verweigerung rechtlichen Gehörs in allen gerichtlichen Instanzen und anschließender Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung

„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle bei einer öffentlichen Stellungnahme im Frühjahr 2016 zum aktuellen Flüchtlingsdrama, das unter ganz anderen Dimensionen die Kriegsgeneration 1941 erleiden musste und immer noch unter unbewältigter NS-Vergangenheit leiden muss.

Zu II. Weltklasse-Höchstleistungen des Beschwerdeführers für Deutschland:

Die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation mit dem nationalen IT-Gipfel, der nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von der Deutschen Bundesregierung an sich gerissen wurde entgegen allen Kooperationsbemühungen des Beschwerdeführers, der deswegen politisch motivierte Zerschlagung und psychische Zerschlagung über sich ergehen lassen muss und dem seit 2010 der Zugang zum Grundgesetz verwehrt wird, der seit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 den digitalen Niedergang Deutschlands miterleben muss

Über 27 Jahre haben die Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH des Opfers politisch motivierter Zerschlagung herausragende Leistungen für den Innovationstransfer in Deutschland erbracht und exzellente Innovationseffizienz ermöglicht.

Über 260 ISBN-nummerierte Congressbände zu über 260 Congressen der Europäischen Congressmessen ONLINE & KOMMTECH mit einer Auflage von mehreren 100.000 Exemplaren

stellen mit vielen hochqualifizierten Referatsdokumentationen über ein Viertel Jahrhundert (seit 1976) lang in jährlichem Turnus eine einmalige, zeitgeschichtliche Dokumentation zur Entstehung und Entwicklung der ITK-Branche, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber.

Das sind historische Dokumente deutscher Innovationsfähigkeit.

Hochqualifizierte Sprecher aus Politik und Wirtschaft, aus Forschung und Technik, aus Deutschland und Europa, aus einer Zeitepoche bis zum Jahr 2003, in der deutsche Telekommunikation Weltspitze gewesen ist, z.B.

Prof.Dr.-Ing. Karl Steinbuch, Informatiker der ersten Stunde, auf der ONLINE 1980: "Die gegenwärtigen Veränderungen der Kommunikationstechnik werden wahrscheinlich das menschliche Zusammenleben und Zusammenarbeiten so tiefgreifend verändern wie einst die Erfindung der Schrift oder des Buchdrucks." Diese tiefgreifenden Veränderungen wurden zum Inhalt der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation. Dokumente weiterer Sprecher u.a.:

Dr. Johannes Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und später Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland, auf der KOMMTECH 1988,

Dr. Bernhard Vogel, Vorsitzender der Rundfunk-Kommission der Ministerpräsidenten, Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz und später Thüringen auf der ONLINE 1985

Willibald Hilf, Vorsitzender der ARD-Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland und Intendant des Südwestfunk auf der ONLINE 1987

Dr. Klaus von Dohnanyi, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg auf der ONLINE 1987

Dr. Lutz G. Stavenhagen, Staatsminister im Bundeskanzleramt der Bundesrepublik Deutschland auf der KOMMTECH 1987



Verstorben am 24. August 2016 in Hamburg

***Wir trauern um unseren langjährigen Förderer, Schirmherrn und Gastgeber
der Europäischen Congressmessen ONLINE in Hamburg (1986 -1997)***

Dr. Henning Voscherau

*Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg (1988 – 1997)
Präsident des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland (1990 -1991)*

>>> [1986-1989: ONLINE '8X in Hamburg](http://www.euro-online.de/h6.htm) > <http://www.euro-online.de/h6.htm>

>>> [1990-1993: ONLINE '9X in Hamburg](#)

>>> [1994-1995: ONLINE '9X in Hamburg](#)

>>> [1996-1997: ONLINE '9X in Hamburg](#)

Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf der KOMMTECH 1988,

Michel Carpentier, Generaldirektor der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf der ONLINE 1988

Dr. Christian Schwarz-Schilling, Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen auf der ONLINE 1988

Dr. phil. Peter Scholl-Latour, deutsch-französischer Publizist, Congressleiter von Congress II (Kabel- und Satellitenkommunikation in Europa) und Herausgeber des Congressbandes II (ISBN 3-89077-062-2) auf der ONLINE 1989.

Björn Engholm, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein auf der ONLINE 1989

Alfred C. Partoll, Senior Vice President der AT & T , New Jersey/USA auf der ONLINE 1989

Dr. Henning Voscherau, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg auf der ONLINE 1990 und folgenden Congressmessen bis 1997

Dr.-Ing. Gunter Thielen, Vorstandsvorsitzender des Medienkonzerns Bertelsmann, 1990 Vorstandsmitglied der Bertelsmann AG auf der ONLINE 1990

Prof. Dr.-Ing.habil Dr. h.c. mult. Hans-Jörg Bullinger, 9. Präsident der Fraunhofer-Gesellschaft und Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH auf der ONLINE 1991

Gerhard Schröder, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen und danach Bundeskanzler auf der ONLINE 1991

Jörg Rieder, Vorsitzender der Geschäftsführung der Digital Equipment GmbH auf der ONLINE 1992

Prof. Dr.jur. Erich Häußler, Präsident des Deutschen Patentamtes, zudem verantwortlich für den Aufbau des Patentwesens in China, auf der ONLINE 1993, und als Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen auf der ONLINE 1995

Prof. Dr. Claus Ehlermann, Generaldirektor der EG-Kommission für Wettbewerb auf der ONLINE 1993

Gerhard O. Pfeffermann, Staatssekretär beim Bundesminister für Post und Telekommunikation auf der ONLINE 1994

Norbert Burger, Präsident des Deutschen Städtetages und Oberbürgermeister der Stadt Köln auf der ONLINE 1994

Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesminister für Post und Telekommunikation auf der ONLINE 1995

Peer Steinbrück, Minister für Technik, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein auf der ONLINE 1995

Dr. Günter Rexrodt, Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland auf der ONLINE 1996

Prof.Dr. Hans-Jürgen Krupp, Präsident der Landeszentralbank in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, Beiratsvorsitzender der Europäischen Congressmessen auf der ONLINE1996 und ONLINE 1997

Karel van Miert, Mitglied der Europäischen Kommission, EU-Kommissar für Wettbewerb, auf der ONLINE1997

Dr. Franz Schoser, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelstages auf der ONLINE 1997

Kurt van Haaren, Vorsitzender der Deutschen Postgewerkschaft und Präsident der Kommunikations-Internationale auf der ONLINE 1998

Klaus-Dieter Scheuerle, Gründungspräsident der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auf der ONLINE 1998

Dr. Alexander Schaub, Generaldirektor für Wettbewerb der Europäischen Kommission auf der ONLINE 1999

Gerd Tenzer, Mitglied des Vorstands der Deutschen Telekom AG auf der ONLINE 1999

Chris Gent, Chief Executive Officer, Vodafone Airtouch, Newbury / United Kingdom auf der ONLINE 2000

Matthias Kurth, Vizepräsident (später Präsident) der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (später Bundesnetzagentur) auf der ONLINE 2001

Erkki Liikanen, Mitglied der Europäischen Kommission, EU-Kommissar für Unternehmen und Informationsgesellschaft, auf der ONLINE 2001

Joachim Erwin, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf, auf der ONLINE 2001

und viele andere mehr und häufig öfters waren Sprecher der Congressmessen, ohne Honorar- und Kostenerstattung, ohne Sponsoring mit Sylt- oder Toskana-Urlaub, in konzertiertem Zusammenwirken mit 300 bis 500 Referenten pro Congressmesse, für den Telekommunikationsvorsprung in Deutschland, Europa und weltweit, über 25 Jahre in jährlichem Turnus mit dem weltweit größten Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation, mit der Telekommunikation als Innovationstreiber.

Beweise: Sieh Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16, Programm-Broschüren in den Anlagen 1.00 bis 2.03 der Beweisordner 1 und 2.
oder Google-Internetrecherche mit „*Vorname Nachname* euro-online“
oder > > > <http://www.euro-online.de/index.cfm?l=5&e=2&m=50>

**Zu III. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dez. 2015
zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 Bundesgerichtshof
Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-
Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung
mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung
und Justiz (staatliche Diskriminierung)
Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 415 Seiten plus
qualifiziertes Beweismaterial in 5 Beweisordnern (0, 1, 2, 3, 4) und einer
Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung) mit
Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000
(2x), Congressmesse-Katalog ONLINE 2000 mit Grußwort des
Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller und mit
13 ISBN-nummerierten Congressbänden der Europäischen Congressmesse
ONLINE 2000 im Jahr der staatlichen UMTS-Auktion 2000**

Der Beschwerdeführer hat in einer knapp bemessenen Monatsfrist trotz
Behinderung durch Krankheit und Computerproblemen eine fundierte
Verfassungsbeschwerde mit umfangreichem, qualifiziertem Beweismaterial
erstellt und sich um die Einhaltung aller Vorgaben bemüht. Die
Verfassungsbeschwerde umfasst folgende Kapitel:

> > > BVERFG-01. Angegriffene Hoheitsakte:

**Beschlüsse des zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahren mit Antrag auf
Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde am III.Zivilsenat des
Bundesgerichtshof in Gerichtsverfahren seit März 2011
Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
wegen Klageverstümmelung in entscheidungserheblichem Ausmaß und
wegen extremer, diskriminierender Ungleichbehandlung**

**> > > BVERFG-02. Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf
rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, mit denen die Verletzung
des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör in den vorhergehenden
Instanzen verhindert werden soll**

Staatliche Übergriffe in kaum vorstellbarem Ausmaß durch Unrechtsverbund
auch noch fortsetzungsfähig, indem Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes
auf rechtliches Gehör mit totaler Ungleichbehandlung vor dem Gesetz verbunden
wird

**> > > BVERFG-03. Unerträgliche Klageverstümmelung in
entscheidungserheblichem Ausmaß: Politisch motivierte Zerschlagung
nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird
völlig unterschlagen.**

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung
eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und
aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung mit
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz
(staatliche Diskriminierung):

Schriftsatz vom 30.03.2015 in Anlage VB-10 mit Anlage BGH-09 mit
qualifiziertem Beweismaterial in Ordner 0, 1, 2, 3, 4 und separater Beilage der
Congressbände im Jahr 2000

> > > BVERFG-04. Warum politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000?

Beschwerdeführer, Pionier mit weltweit herausragenden Leistungen für digitale Evolution, musste auch noch zusehen, wie vom Deutschen Bundestag im Dezember 2011 seine Petition in einem „Massengrab des Deutschen Bundestags“ versenkt wurde und, nur 3 Jahre später, Deutschland als „digitale Kolonie von USA und Fernost“ vom zuständigen EU-Kommissar und vom zuständigen Bundesminister bejammert wird.
Zusammenfassung der Ausführungen im Schriftsatz vom 30.03.2015

> > > BVERFG-05. Beweise für politisch motivierte Zerschlagung in Ordner 3 und Ordner 4 und Internet-Cloud:

Warum Niederschlagung der Petition an den Deutschen Bundestag (März 2011 bis Januar 2012)?

Warum werden qualifizierte Briefe und Projektvorschläge für digitale Evolution (Ordner 3) nicht beantwortet? Nicht einmal der Empfang bestätigt?
Briefe an beklagte Bundeskanzler und Bundeskanzlerin, an beklagte Vizekanzler, an beklagte Bundesminister und Staatssekretäre
Qualifizierte Briefe von einem mit Weltklasse-Leistungen für digitale Evolution ausgewiesenen Absender

> > > BVERFG-06. Politisch motivierte Zerschlagung des Beschwerdeführers nach Zerstörung des digitalen Innovationsmarktes durch rechtswidrige Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Nationaler IT-Gipfel der Europäischen Congressmessen nach 2004 unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums und mit diskriminierender Ausgrenzung des Klägers weitergeführt Totale Diskriminierung des Beschwerdeführers

trotz intensiver Bemühungen mit Präsentationen zu Innovationsoffensiven und Projektplanungen zur digitalen Evolution: Sieh Beweise, Präsentationen und Schriftsätze in Ordner 3

> > > BVERFG-07. Vier parallel laufende Rechtsbeschwerden (I, II, III und IV) am Bundesgerichtshof mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und mit kausalem Zusammenhang der politisch motivierten Zerschlagung

gemäß Kapitel BGH-62, Schriftsatz vom 10.11.2015, Anlage VB-03

> > > BVERFG-08. Rechtsbehelfe, Sofortige Beschwerden, Anträge und Rügen des Beschwerdeführers in Gerichtsverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung seit März 2011: Qualifizierte Ausarbeitung hat einen höheren Zeitbedarf

> > > BVERFG-09. Verfassungsbeschwerde zur Rechtsbeschwerde wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs mit entscheidungserheblichen Auswirkungen auf weitere Rechtsbeschwerden
und wegen extremer, diskriminierender Ungleichbehandlung am Bundesgerichtshof und allen vorhergehenden Instanzen
Qualifizierte Beweisunterlagen in gleichem Umfang für die Verfassungsbeschwerde

Die detaillierten Ausführungen der Verfassungsbeschwerde umfassen 415 Seiten plus qualifiziertes Beweismaterial in 5 Beweisordnern (0, 1, 2, 3, 4) und einer Leihgabe aus dem Congressmesse-Archiv (separate Anlieferung) mit Programmbroschüren der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 (2x), Congressmesse-Katalog ONLINE 2000 mit Grußwort des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie Dr. Werner Müller und mit

13 ISBN-nummerierten Congressbänden der Europäischen Congressmesse ONLINE 2000 im Jahr der staatlichen UMTS-Auktion 2000 als Muster für einen exzellenten jährlichen Verlagsservice zu den Europäischen Congressmessen seit 1984 mit ISBN-Nummerierung.

Der Beschwerdeführer weist zum wiederholten Male darauf hin, dass hochqualifizierte Zeugenaussagen zur Unterstützung der Beweisführung verfügbar sind.

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln und die Auflistung des Beweismaterials mit weiterführenden Internet-Links ist zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Weil der Nationale IT-Gipfel vor der staatlichen UMTS-Auktion 2000 Höhepunkt der Europäischen Congressmessen ONLINE des Opfers

(Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH) war und **weil** die deutsche Bundesregierung den Nationalen IT-Gipfel nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000

entgegen allen Bemühungen des Opfers an sich gerissen hat, **weil** das Opfer als einer der letzten Zeitzeugen unerwünscht geworden ist, weil es dieses Desaster der staatlichen UMTS-Auktion 2000 unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung mit seinen Europäischen Congressmessen in vorderster Front des zerstörten Innovationsmarktes miterlebt und miterlitten hat, weil dadurch **Hartz IV und Agenda 2010** unvermeidbar wurde,

daher soll das Opfer mit politisch motivierter und psychischer Zerschlagung endgültig „entsorgt“ werden.

Unterdrückung und Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen, von qualifiziertem, umfangreichem und lückenlosem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv des Opfers in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und in separater Beilage der ISBN-nummerierten Congressbände (13 Bände) aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Dieses qualifizierte, umfangreiche Beweismaterial wurde, ordnerweise sortiert, vorgelegt bei

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)

2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

BVerfG (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16 vom 18.Dezember 2015 zu Rechtsbeschwerde III ZB 108/15 Bundesgerichtshof)

Rechtliches Gehör zu den Beweisordnern 0, 1, 2, 3 und 4 wird bis heute verweigert:

Beweis-Ordner 0

Dokumentation der verwaltungsgerichtlichen Klagen am Verwaltungsgericht Köln, Berlin, Düsseldorf, Berlin seit März 2011

Beweis-Ordner 1

Von den in Mitteleuropa führenden ONLINE-Seminaren zu den Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH mit Nationalem IT-Gipfel und dem weltweit größtem Congressangebot zu den Innovationsschwerpunkten von IT und Telekommunikation: 1971 -1990

Beweis-Ordner 2

Europäische Congressmessen für digitale Evolution mit Nationalem IT-Gipfel im jährlichen Turnus vor und nach der Innovationswende durch die staatliche UMTS-Auktion 2000: 1991 -2003

Beweis-Ordner 3

Qualifizierte Information über verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und über das deutsche Messewesen in 2004. Ausgewählte, umfangreiche Schriftsätze mit qualifizierten Projekt-Vorschlägen und Innovationsoffensiven, deren Beantwortung von den Mitgliedern der Bundesregierung verweigert wurde, als Beweisunterlagen der staatlichen Diskriminierung und der politisch motivierten Zerschlagung

Beweis-Ordner 4

Weiter führende Beweismittel über politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und durch staatliche Diskriminierung Anlagen zur Ermittlung des Schadenersatz-Anspruches für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

Bis heute hat das Opfer weder die Fähigkeit noch den Willen deutscher Justiz erkennen können, eine angemessene Bewertung dieses Beweismaterials vorzunehmen. Hochqualifizierte Zeugenaussagen zur Unterstützung der Gerichte sind vom Opfer vorgeschlagen, bis heute aber nicht erwünscht. In allen Gerichtsverfahren ist die **Versagung rechtlichen Gehörs** (Verstoß gegen das das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör nach Art.103 Abs.1 GG) zu beklagen. Rechtsstaatliche Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung werden verweigert. Das Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen zu schlagen.

**Zu IV. Verfassungsbeschwerde 1 BvR 928/16
zu Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15 Bundesgerichtshof
Verlust des Krankenversicherungsschutzes infolge verheerender
Folgewirkungen aus politisch motivierter Zerschlagung seit 2010
Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch
angegriffene Hoheitsakte, indem kausale Zusammenhänge mit politisch
motivierter Zerschlagung systematisch unterdrückt werden.
Mit künstlichem Teilversäumnisurteil rechtliches Gehör zu kausalen
Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung verweigert
Alle Rechte dem Versicherungsträger zugeschoben (totale
Ungleichbehandlung)
Unerträgliche Diskriminierung des Opfers politisch motivierter
Zerschlagung als rechtsbrüchiger Vertragspartner
Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 266 Seiten**

Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau haben seit 2010 aufgrund der durch die politisch motivierte Zerschlagung verursachten, unverschuldeten Notlage keinen Krankenversicherungsschutz mehr und werden deswegen von der Krankenversicherung (Debeka) verklagt, weil diese keine Versicherungsbeiträge mehr erhält. Gegen das Urteil vom 16.04.2015 wurde Berufung beantragt, wird aber bis heute verweigert.

Die Verfassungsbeschwerde AR 306/16 vom 11. Januar 2016
zu den angegriffenen Hoheitsakten der Rechtsbeschwerde IV ZB 33/15
am IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof,
Aktenzeichen: IV ZB 33/15 Bundesgerichtshof,
I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal,
umfasst folgende Kapitel:

> > > BVERFG-01(IV). **Angegriffene Hoheitsakte:**

Beschlüsse des zivilgerichtlichen Klageverfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsbeschwerde am IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshof in Gerichtsverfahren seit März 2011

> > > BVERFG-02(IV). **Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte, indem kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung total ignoriert werden.**

Nicht mehr hinnehmbar: Diskriminierende Ignoranz der kausalen Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung.

Zuständigkeit des IV. Zivilsenat bei verfassungswidriger Justiz?

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Verweigerung von rechtlichem Gehör durch Beschlüsse ohne Begründung ist verfassungswidrig

> > > BVERFG-03(IV). **Hinterlistige Konstruktion eines künstlichen Teilversäumnisurteils zum Zwecke der Unterdrückung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung:**

Massiver Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention)

> > > BVERFG-04(IV). **Kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung. Daher mit vollem Recht beantragt:**

Antrag auf Prozesskostenhilfe für Rechtsmittel der Berufung und Antrag der Berufung gegen Teilversäumnis- und Schlussurteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal
wegen entscheidungserheblicher Verfassungswidrigkeiten des Verfahrens

Die sorgfältig ausgearbeitete Verfassungsbeschwerde umfasst inklusive der Anlagen 266 Seiten und liegt im Printformat vor. Die Begründung ist auch in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

**Zu V. Verfassungsbeschwerde 2 BvR 741/16 (AR 1204/16)
zur Beschwerde (2.Instanz) 2 ARs 349/15, 2 AR 238/15 am BGH
Eskalation von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer
Zerschlagung mit Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte
Psychische Zerschlagung des Opfers durch rechtswidrige, schikanierende,
Grundrechte verachtende, überlange Gerichtsverfahren,
Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren
auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen
Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit
dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und
zwischendurch
am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,
mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten und
anschließender Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung,
Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-
Transporter für Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und
Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt
Verfassungsbeschwerde mit detaillierten Ausführungen auf 329 Seiten.
Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten
und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
Gewalttätiger Polizist: „Halt endlich deine dreckige Fresse“**

Die Verfassungsbeschwerde vom 14.02.2016 wurde in folgenden Kapiteln
ausführlich begründet:

> > > BVERFG-01(2AR). **Angegriffene Hoheitsakte:**

Beschlüsse der Rechtsbeschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe an den
2.Strafsenat des Bundesgerichtshof

Beschlüsse des Klageerzwingungsverfahrens mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
beim 3.Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf

> > > BVERFG-02(2AR). **Verletzung des grundrechtsgleichen Rechtes auf
rechtliches Gehör durch angegriffene Hoheitsakte**

Diskriminierende Verweigerung einer Antwort zur
Anhörungsrüge vom 16.Januar 2016

Rechtswidrige Ablehnung der Rechtsbeschwerde als „unzulässig“ entgegen
Rechtslage gemäß §304 Abs.4 Satz 2 StPO

> > > BVERFG-03(2AR). **„Herrschaft des Unrechts“ in einem Rechtsstaat
sieht so aus:**

Psychische Zerschlagung des Opfers als Fortsetzung der politisch motivierten
Zerschlagung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender
Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.

Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen
Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung
nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000.

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,
Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter für
Schwerverbrecher zum Gespött von Nachbarn und Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt

**Art.1 Abs.1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten
und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“**

Gewalttätiger Polizist: „Halt endlich deine dreckige Fresse“

> > > BVERFG-04(2AR). **Psychische Zerschlagung des Opfers**
durch rechtswidrige, schikanierende, Grundrechte verachtende, überlange
Gerichtsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren und Hafterzwingungsverfahren
auf Betreiben einer anhörungsresistenten, weisungsgebundenen
Staatsanwaltschaft Wuppertal seit 2011 mit
dynamischen Wechsel von Richtern und Instanzen hin und her und
zwischendurch
am Amtsgericht Mettmann und am Landgericht Wuppertal,
mit Manipulation von Gerichtsverfahren und Gerichtsakten,
parallel zum Petitionsverfahren vor dem Deutschen Bundestag (03/2010 -
01/2012) unter erbärmlichen Missbrauch des Petitionsgrundrechtes gegen den
Petenten (Opfer),
vom beklagten Bundeskanzleramt offensichtlich mit Weisung an die
Staatsanwaltschaft eingeleitet.

> > > BVERFG-05(2AR). **Politisch motivierte Zerschlagung des Opfers**
sieht so aus
Beklagt: Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt,
dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister
Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des Bundeskanzleramtes
nach Zerstörung des Innovationsmarktes
mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit totaler
staatlicher Diskriminierung in der Folgezeit.
Im Jahr 2000: Deutschland ist digitale Spitze, auf Augenhöhe mit Japan und
Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war
Entwicklungsland.
Schon im Jahr 2010: Deutschland ist digitale Kolonie von USA und Fernost,
chinesische Entwicklungshelfer bereits in Deutschland tätig, bevor UMTS
überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte
Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener
Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten
Bundeskanzleramtes:

**Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen
Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung
nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000:**

Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,
Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen
Gespött der Nachbarn und Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.
Seit 2011: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.
Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche
Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen und befindet sich aktuell
mit 4 Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof und
mit 3 Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht
gegen ein übermächtiges Bundeskanzleramt
mit ständiger Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs
auf Gleichheit vor dem Gesetz und des grundrechtsgleichen Anspruchs
auf rechtliches Gehör

Die Verfassungsbeschwerde wurde ausführlich begründet mit einem Schriftsatz
auf 329 Seiten inklusive Anlagen. Die Begründung mit den detaillierten
Ausführungen zu den Kapiteln ist zusätzlich einsehbar in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Zu VI. „Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“ und für einen Staatsbürger mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland muss endlich auch ein Zugang zum Grundgesetz möglich sein nach 6 Jahren.

Mit Verweigerung rechtlichen Gehörs und Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung ist kein Zugang mehr möglich, nicht mehr hinnehmbar für das Opfer politisch motivierter Zerschlagung und psychischer Zerschlagung seit 2010.

„Isolationsjustiz“ ist genauso ungerecht und verfassungswidrig wie Isolationshaft, weil sie gegen Menschenrechte verstößt.

Daher Antrag an den Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG: Annahme zur Entscheidung der 3 Verfassungsbeschwerden mit kausalem Zusammenhang, mit einer Kammer und Senate übergreifenden Bewertung, durch den Senat.

Bis heute werden alle Verfassungsbeschwerden des Opfers politisch motivierter und psychischer Zerschlagung isoliert zur Kenntnis genommen und mit nicht mehr hinnehmbarer Regelmäßigkeit beschieden: „Nicht-Annahme zur Entscheidung ohne Begründung“.

Diese Strategie ist mit **„Isolationsjustiz“**, ohne Rücksicht auf parallele **Verfassungsbeschwerden im anderen Senat bzw. in einer anderen Kammer**, zu bezeichnen, die genauso ungerecht und verfassungswidrig wie Isolationshaft ist, **weil sie gegen Menschenrechte verstößt.**

Mit einer verwerflichen Isolationsjustiz werden nicht nur Ursache und Wirkungen getrennt, sondern Ursachen mit verheerenden Folgewirkungen wird rechtliches Gehör verweigert und verheerende Wirkungen werden mit Missbrauch von Staatsgewalt durchgewunken und dem Opfer wird jede Möglichkeit genommen zur Abwehr staatlicher Übergriffe, weil ihm der Zugang zum Grundgesetz mit „Nicht-Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung ohne Begründung“ versagt wird.

Verwerfliche „Isolationsjustiz“ ist zu beklagen wegen Aufteilung der zusammenhängenden Verfassungsbeschwerden auf den Ersten und den Zweiten Senat, und innerhalb der Senate auf unterschiedliche Kammern, die aus ihrer begrenzten Sicht eine Bewertung vornehmen, ohne sich um zusammenhängende Verfassungsbeschwerden im anderen Senat und in anderen Kammern zu kümmern.

So werden erfolgreich Ursache und Wirkung zum Nachteil des Opfers getrennt. Dies wird den Ansprüchen eines Rechtsstaates nicht mehr gerecht. Nach einem Dauerzustand von

6 Jahren, in denen mit Isolationsjustiz de facto dem Opfer politisch motivierter Zerschlagung die Grundrechte aberkannt werden und inzwischen gegen fundamentale Menschenrechte verstoßen wird, wird vom Opfer mit verständlicher Begründung Antrag an den Senat gemäß § 93b Satz 2 BVerfGG gestellt:

Annahme zur Entscheidung der 3 Verfassungsbeschwerden mit kausalem Zusammenhang, mit einer Kammer und Senate übergreifenden Bewertung, durch den Senat.

Der Kläger hat keine Mühe gescheut, alle Staatsorgane und die führenden Institutionen der Bundesrepublik Deutschland über die unerhörten Vorgänge der politisch motivierten Zerschlagung ausführlichst zu informieren.

Aus aktuellem Anlass: In Deutschland werden Asylbewerber gefördert und gefordert. Das ist richtig. Dem Beschwerdeführer wurde aber jede Förderung verweigert mit Nicht-Beantwortung zahlloser Briefe und qualifizierter Projektvorschläge für digitale Evolution an Mitglieder der deutschen Bundesregierung (siehe Beweisordner 3 gemäß Seite 16), obwohl er Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland erbracht hat. Den nationalen IT-Gipfel seiner jährlichen Congressmessen hat die deutsche Bundesregierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, einem Monster-Markteingriff mit Unternehmens-Genozid einer Vielzahl innovationsorientierter Unternehmen, Zentralbereiche und Abteilungen, an sich gerissen. Jetzt muss er weitere staatliche Übergriffe auf die letzte verbliebene Altersrücklage von einst ansehnlichen Altersrücklagen (siehe Beweisordner 4 gemäß Seite 16), sein Privathaus, befürchten.

Es ist längst an der Zeit zu verhindern, dass die politisch motivierte Zerschlagung des Opfers von der deutschen Justiz mit verwerflicher Klageverstümmelung (verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs) und mit Verweigerung einer angemessenen Bewertung von qualifizierten, umfangreichen Beweisunterlagen und von angebotenen Zeugenaussagen hochqualifizierter Persönlichkeiten weiter andauert: Siehe Verfassungsbeschwerde **1 BvR 276/16** vom 18. Dezember 2015 und Verfassungsbeschwerde vom 26. August 2016 wegen Versagung von rechtlichem Gehör im Erinnerungsverfahren.

Es ist längst an der Zeit zu verhindern, dass mit einer unerträglichen Diskriminierung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung als rechtsbrüchiger Vertragspartner der Verlust des Krankenversicherungsschutzes zu Lasten des Opfers verurteilt wird und mit Missbrauch von begrenzter Prozesskostenhilfe zu einem künstlichen Teilversäumnisurteil rechtliches Gehör zu politisch motivierter Zerschlagung verweigert wird und mit Missbrauch sozialer Exklusion die finale Zerschlagung des Opfers politisch motivierter Zerschlagung erzwungen wird: Siehe diese Verfassungsbeschwerde **1 BvR 928/16** vom 11. Januar 2016.

Es ist längst an der Zeit zu verhindern, dass die juristische Bewertung der Verletzung fundamentaler Menschenrechte, der Eskalation von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer Zerschlagung mit mittelalterlich-primitiver Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch in 2014, trotz Strafanzeige und Klageerzwingungsverfahren, mit verfassungswidriger Verweigerung rechtlichen Gehörs übergangen wird: Siehe Verfassungsbeschwerde **2 BvR 741/16** (AR 1204/16) vom 14. Februar 2016.

Es ist längst an der Zeit, die Fortsetzung politisch motivierter Zerschlagungen zu verhindern, anstatt sich daran zu beteiligen. Der Kläger hat längst Rehabilitierung eingeklagt. Der Öffentlich-rechtliche Rundfunk hat eine qualifizierte Informationsverpflichtung, der er bis heute nicht nachgekommen ist. Nachgewiesene Mitwisserschaft seit 2007 über politisch motivierte Zerschlagungen bedeutet Mitverantwortung über Vorgänge, die inzwischen mit psychischer Zerschlagung (Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, grober Missbrauch von Staatsgewalt) eskaliert sind und eingeklagt sind. Siehe Verfassungsbeschwerde vom 18. August 2016 nach Verfassungsbeschwerde **1 BvR 2550/14** vom 01.02.2014

In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar:

**Zweimal politisch motivierte Zerschlagung von Kläger (1) und Opfer (2),
bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit
heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach
langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit
Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit**

Verfassungsbeschwerden 1 BvR 2606/11 und 1 BvR 881/12 mit Schriftsätzen
vom 26.09.2011, 16.11.2011, 25.01.2012, 21.03.2012, 12.04.2012 des noch
lebenden Bruders, sowie

Verfassungsbeschwerde 1 BvR 3264/13 mit Schriftsätzen vom 22.09.2013,
15.11.2013, 24.03.2014 sowie vom 10.04.2014 des Beschwerdeführers

(Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders)

Zivilrechtliche Klage 2 O 163/16 am Landgericht Wuppertal vom 06. Juli 2016

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Velbert, 20. Dezember 2016



Albin L. Ockl